Teil 3: Einzelheiten

Examensrelevante Einzelheiten - Themenbereiche:

1. Kaufmannseigenschaft (§§ 1 - 6)
2. Rügeobliegenheit beim Handelskauf (§ 377)
3. Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS)
4. Handelsrechtliche Vollmachten (§§ 48 - 58)
5. Registerpublizität (§ 15)

Teil 3: Einzelheiten

1. Kaufmannseigenschaft (§§ 1 – 6) => Anwendung des Handelsrechts

Istkaufmann (§ 1) → Grs. jeder Gewerbebetrieb (§ 1 II Hs. 1)

Kurzformel: jedes nicht freiberufliche (oder land- oder forstwirtschaftl.) Unternehmen

Selbständigkeit	Planmäßigkeit	Marktorientierung	Entgeltlichkeit	Nicht freibr.
v. Weisungen unabh.	nicht nur ganz vorübergehend	nicht Selbstversorgung eig. Vermögensverwaltung	nicht karikatives Spendensammeln	§ 1 II PartGG Anwalt → - Repetitor? → +

Erlaubtheit? z.B. GewO? → irrelevant § 7 Strafnormen? → ebenso (sonst problemat. Privilegierung)

Kannkaufmann (§§ 2, 3)

Kleingewerbe – nachweislich = *im SV feststehend*! (i.d.R. wenn Umsatz < 250.000 €)
Land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen (Ausstieg nur bei Betriebsaufgabe)

Kaufmann „kraft Eintragung" (§ 5)

Kleingewerbe nach Eintragung? → - (s. § 2)
Freiberuf ? → - (s. Wortlaut § 5)
Nachträglich klein gewordener Gewerbebetrieb? → + / -
→ dagegen: Fällt vom WL auch unter § 2
→ dafür: § 2 meint Fall des anfängl. Kleingewerbes (s. o.), sonst kein Anwendungsbereich für § 5

„Scheinkaufmann" Eintragung Privatperson / Freiberufler im HR → § 15 III (s. o.)

Sonst allg. Vorauss. RS-Lehre: RechtscheinTb zurechenbar gesetzt Gutgläubigkeit des Vertrauenden
Beispiele: Verwendung „e.K." im Rechtsverkehr durch Privatperson / Freiberufler
Engagement eines „Prokuristen" im Rechtsverkehr durch "
Rechtsfolge: Berufung d. Verkehrs auf Rechtsschein (z.B. Rügeobl. d. Scheinkaufmanns, Anw. d. § 350)
Wahlrecht d. Geschützten? → + (entspr. § 15 III)
Anfechtungsmöglichkeit des Scheinkaufmanns? → - keine WE u. kein Schutzbedarf

Handelsgesellschaften / Formkaufmann (§ 6 I / II) → *Vorlesung Gesellschaftsrecht*

Teil 3: Einzelheiten

2. Rügeobliegenheit (§ 377)

Rechtsfolge: Kein Mangel => Verlust Mängelgewährleistungsrechte
(Einzelheiten unten)

Voraussetzungen:

Kauf Auch über Grundstücke?? → - , grs. nur Ware (§ 377)* , s. ergänzend § 381

* = bewegliche Sache ! (s. § 241a I BGB)

Beidseitiges Handelsgeschäft → s. § 343 und § 344 I
Käufer Scheinkaufmann? → +, Schutz des Verkäufers
Verkäufer Scheinkaufmann? → -, kein Schutz

Ablieferung durch Verkäufer = Verfügungsgewalt mit Untersuchungsmöglichkeit

Bei Streckengeschäft (V liefert auf Bitten des K direkt an X) ?
→ dagegen: keine eigene Untersuchungsmöglichkeit des K
→ dafür: Untersuchungsmöglichkeit X als Untersuchungsgehilfe des K
Bei Annahmeverweigerung des Käufers (oder Abwesenheit u. ä.) ?
→ dafür: Verhinderung der Ablieferung (Rechtsgedanke § 162 I BGB)
→ dagegen: Hier keinerlei Untersuchungsmöglichkeit des X
überdies kein Annahmeverzug bei Mängeln, § 297 BGB

Mangel der Kaufsache Aliud? → +, § 434 V BGB Mengenabweichung? → +, § 434 II 2 BGB

Unterlassung unverzüglicher Anzeige Offener Mangel => sofort
Verdeckter Mangel => Untersuchungsrecht
Nicht erkennbarer Mangel => keine Anzeige

Anzeige = rechtsgeschäftsähnl. Handlung; s. aber § 377 IV

Kein Ausschluss § 377 V Verweigerung Gewährleistung Einvernehml. Ausschluss Rüg.Obl.

Rechtsfolge: *Verlust nur vertragl.* Rechte ! => Fortbestand mangelbedingter delikt. Ansprüche